



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 03.08.2021**

**76. Jahrgang**

**Nr. 8**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung des Schulverbandes Kühbach; Haushaltssatzung 2021	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Wasserschutzgebietsverordnung Willprechtzell	3
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling; Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung	3
Bekanntmachung des Mittelschulverbandes Merching; Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgaben zwischen der Gemeinde Merching und dem Mittelschulverband Merching	6

## Bekanntmachung des Schulverbandes Kühbach; Haushaltssatzung 2021

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach (Landkreis Aichach - Friedberg) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **764.500 €**

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **529.700 €**

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### 1. Schulverbandsumlage für die Mittelschule und Schulkostenersatz für die Grundschule

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **590.100 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes und den Markt Kühbach umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage und des Schulkostenersatzes für die Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf **246 Schüler** festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage und der Schulkostenersatz für die Grundschule werden auf **2.398,78 €** einheitlich je Schüler festgesetzt.

#### 2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.  
Kühbach, den 05.07.2021

Schulverband Kühbach

Karl-Heinz Kerscher  
Schulverbandsvorsitzender



Die Haushaltssatzung 2021 des Schulverbandes Kühbach samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kühbach, Marktplatz 3, 86556 Kühbach, während den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Wasserschutzgebietsverordnung Willprechtszell

### Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg über die Wasserschutzgebietsverordnung Willprechtszell für den Brunnen B2 Hohenried in der Gemeinde Petersdorf (Landkreis Aichach-Friedberg) vom 05.07.2021

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) - in Verbindung mit Art. 31 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. 2010 S. 66) - zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) – folgende

#### Verordnung

##### **§ 1 Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg über das Wasserschutzgebiet Willprechtszell für den Brunnen B2 Hohenried vom 28.06.1976 (Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg vom 03.07.2021) wird aufgehoben.

##### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft.

Aichach, den 05.07.2021

Landratsamt Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger  
Landrat

---

## Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling; Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling (BGS/WAS) vom 12.07.2021

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### **§ 1 Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

#### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |    |                                      |        |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,80 € |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 6,00 € |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### **§ 9a Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	160 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	190 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	220 €/Jahr
über	16 m <sup>3</sup> /h	350 €/Jahr

### **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Wasserzweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### **§ 12 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild ist zum 31. März, 30. Juni und 30. September jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 14  
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15  
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserzweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 16  
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.2010 mit Änderungen vom 18.11.2015, 22.01.2016, 22.10.2019 und 30.07.2019 außer Kraft.

Rehling, 12.07.2021  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Hardhofgruppe Rehling

Ignaz Strobl  
Verbandsvorsitzender

---

**Bekanntmachung des Mittelschulverbandes Merching; Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgaben zwischen der Gemeinde Merching und dem Mittelschulverband Merching**

**Mittelschulverband Merching**  
Geschäftsführende Gemeinde: Merching  
Landkreis Aichach-Friedberg

**Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgaben zwischen der Gemeinde Merching und dem Mittelschulverband Merching**

Die Zweckvereinbarungen zur Übertragung von Aufgaben der Gemeinde Merching auf den Mittelschulverband Merching und zur Übertragung von Aufgaben des Mittelschulverbandes Merching auf die Gemeinde Merching wurden neu gefasst. Sie treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zweckvereinbarungen werden durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung bekannt gemacht. Sie werden

**vom 01.08.2021  
bis  
30.09.2021**

**im Rathaus, Hauptstr. 26, 86504 Merching**

öffentlich aufgelegt und können dort innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von ..... von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und Donnerstag ..... von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

(§ 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Merching, den 28.07.2021

Helmut Luichtl  
1. Bürgermeister

Angeheftet an allen Gemeindetafeln am 30.07.2021  
Abgenommen am 01.10.2021